

## **RICHTLINIEN**

### **für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Osterode am Harz zu schulfremden Zwecken**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1**

###### **Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen (Räume, Sport- und Außenanlagen) des Landkreises Osterode am Harz können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Die Überlassung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(3) Diese Richtlinien gelten für die schulischen Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Osterode am Harz.

##### **§ 2**

(1) Über den Antrag auf Überlassung entscheidet die jeweilige Schulleitung.

(2) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder seinen gesetzlichen Vertreter wirksam.

##### **§ 3**

###### **Pflichten der Nutzer**

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

(2) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Hausmeister oder der Schulleitung anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Nutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortlicher Leiter). Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Kapazität der überlassenen Einrichtungen nicht durch überhöhte Nutzerzahlen überschritten wird.

(4) Die Einzelheiten der Nutzung werden zwischen dem Hausmeister und dem verantwortlichen Leiter geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet die jeweilige Schulleitung.

(5) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der Schulleitung auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

## § 4

### Haftung

(1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Landkreises zugefügt werden, haften der Veranstalter und die hierfür verantwortlichen Nutzer als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Landkreises gegenüber dem Veranstalter und den Nutzern der Einrichtung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen stehen, soweit auf Seiten des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

## § 5

### Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der schulischen Einrichtungen wird nach Maßgabe der jeweiligen Schulleitung erhoben. Der Kreistagsbeschluss vom 20.12.1999 ist zu beachten.

## II. Besonderer Teil

## § 6

### Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

(1) Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit Sportschuhen und nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden.

(2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Die Sporteinrichtungen und die Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in grob verschmutztem Zustand hinterlassen werden.

(3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in den Turn- und Sporthallen, den Gymnastikräumen und den Nebenräumen ist untersagt.

## § 7

### Außensportanlagen

Außensportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Schulleitung oder die von ihr ermächtigte Person über die Benutzbarkeit. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 8

### Lehrschwimmbecken

Für Veranstaltungen in Lehrschwimmbecken gelten besondere Badeordnungen vor Ort.

## § 9

### Aulen, Eingangshallen und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters vornehmen.
- (2) Die technischen Anlagen in Aulen und Eingangshallen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne der Nieders. Versammlungsstättenverordnung ist insbesondere § 10 zu beachten.

## § 10

### Nutzung von Räumlichkeiten als Versammlungsstätte

- (1) Der Hausmeister hat unabhängig von den folgenden Absätzen grundsätzlich ein Kontroll- und Weisungsrecht bei den Veranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Betriebsvorschriften (Teil 4) der Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) zu sorgen.  
Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und muss während des Betriebes der Versammlungsstätte ständig anwesend sein. Darüber hinaus hat er je nach Art und Größe der Veranstaltung geeignetes Aufsichtspersonal zu stellen. Dieses hat zu gewährleisten, dass die Veranstaltung reibungslos und störungsfrei durchgeführt wird.
- (3) Der Veranstalter muss die folgenden Pflichten nach § 38 NVStättVO für die Veranstaltung erfüllen:
  - a) Die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften muss die ganze Zeit über gewährleistet sein.
  - b) Der Veranstaltungsleiter ist dem Landkreis namentlich zu nennen (Meldung an den Hausmeister).
  - c) Der Betrieb muss eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Die an der Veranstaltung mitwirkenden Personen müssen vom Veranstaltungsleiter auf die Lage und Bedienung der Brandschutzeinrichtungen, der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, auf das Verhalten bei Brand oder Panik (Brandschutzordnung) und auf die sonstigen Betriebsvorschriften hingewiesen werden.
- (5) Bestuhlungs- und Rettungswegpläne in Versammlungsstätten unterliegen der behördlichen Genehmigungspflicht. Dem Landkreis liegen geeignete Bestuhlungspläne vor. Es ist dem Veranstalter untersagt, nicht genehmigte Bestuhlungspläne zu verwenden.
- (6) Die für die angemieteten Räumlichkeiten bestehende zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Dem Veranstalter obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Besucherzahlen. Mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung hat der Veranstalter die Auswahl des Bestuhlungsplanes zu treffen. Entsprechen die vorgelegten Varianten nicht den gewünschten Erfordernissen der Veranstaltung, können nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter individuelle Pläne zur Genehmigungsreife erstellt werden. Der Antrag zur behördlichen Genehmigung erfolgt dann durch den Landkreis.
- (7) Die in den Bestuhlungs- und Rettungswegplänen festgelegte Ordnung darf nicht geändert und in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.
- (8) Das dieser Richtlinie beigelegte Merkblatt ist zu beachten.

§ 11

Klassen- und Fachräume

- (1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Klassen- und Fachräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

Osterode am Harz, 05.05.2010

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat

**Anmerkung der BBS II Osterode am Harz:**

Das in § 10 Abs. 8 angeführte Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage [www.bbs2osterode.de](http://www.bbs2osterode.de) unter Dienstleistungen/Raumvermietung/Merkblatt.